

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freiburg, 13. März

1926

**Inhalt:** Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1926. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1926. — Prüfungsbeschreiben. — Versekung. — Sterbfall.

(Ord. 12. 3. 1926 Nr 2557).

### Der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1926.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die Allgemeine Katholische Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1926 in Freiburg als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung und zwar im Erz. Ordinariatsgebäude, Burgstraße 2 vom

15. bis 28. März l. J. einschl.

zur Einsicht aller Beteiligten aufgelegt.

Freiburg i. Br., den 12. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 3. 1926 Nr. 2562.)

### Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1926/27 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

#### I. in sechsklassigen Schulen:

- a) 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen (vgl. Anzeigebblatt 1919 Nr. 12);
- b) 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;
- c) 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;
- d) 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

#### II. in vierklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse das Pensum dieser Klasse;
- b) 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse;
- c) 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;

- d) 4. Klasse (6. — 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

#### III. in dreiklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (vgl. Lehrplan III a);
- b) 2. Klasse (4. u. 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;
- c) 3. Klasse (6.—8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse.

#### IV. in zweiklassigen Schulen:

- a) 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) Turnus des ersten Jahres (Lehrplan III a);
- b) 2. Klasse (4.—8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

Jedes Schuljahr lernt die Gebete, welche im Lehrplan für achtklassige Schulen der entsprechenden Klasse zur Aufgabe gemacht sind.

Die Kinder des 6., 7. und 8. Schuljahrs haben im Katechismus die besternten Fragen mitzulernen.

Freiburg i. Br., den 12. März 1926.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 11. 3. 1926 Nr. 3756).

### Die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1926.

1. Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. März ds. J. (G. u. V. Bl. S. 57) wird im Kirchensteuerjahr 1926 die Ortskirchensteuer bei den Lohnsteuerpflichtigen nach Pauschätzen erhoben; die Uebersicht über die Einstufung der Pflichtigen geht den Stiftungsräten gleichzeitig mit dem Allgemeinen Kirchensteuervoranschlag zu. Im übrigen sind als Kirchensteuergrundlagen die Ursteuersollbeträge an Einkommens- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1925 zu Ende

gehenden Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1925 festgelegt.

2. Der Einzug erfolgt durch die eigenen Erheber der Kirchengemeinden nach Hebelisten, die vom Finanzamt aufgestellt werden. Soweit eine Kirchengemeinde das zuständige Finanzamt von der beabsichtigten Erhebung von Ortskirchensteuer noch nicht verständigt hat, müßte dies umgehend geschehen.

3. Die Listen für die Lohnsteuerpflichtigen werden den Stiftungsräten wohl bald von den Finanzämtern zugehen. Für die übrigen Steuerpflichtigen ist bei manchen Finanzämtern mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen, da die Ursteuerveranlagung noch nicht fertig ist. Damit die Kirchengemeinden nötigenfalls schon vor der endgültigen Feststellung der Listen Kirchensteuer flüssig machen können, hat der Herr Kultusminister gestattet, daß bis zur Festsetzung dieser Steuergrundlagen die Aufstellung des Voranschlags und die Erhebung der Ortskirchensteuer vorläufig auf den für das Kirchensteuerjahr 1925 geltenden Steuergrundlagen erfolgen kann. Die Finanzämter werden auf Anfrage den ungefähren Zeitpunkt der Fertigstellung der neuen Hebelisten mitteilen können.

4. Auch bei vorläufiger Steuererhebung ist es in den meisten Fällen möglich, den Voranschlag soweit aufzustellen, daß der Steuerfuß bestimmt werden kann, sobald die Hebelisten für die Pauschajspflichtigen in den Händen der Stiftungsräte sind. Bei den übrigen Steuergrundlagen wird gegenüber dem Vorjahr im allgemeinen mit einer Verminderung zu rechnen sein, die auf Befragen das Finanzamt schätzungsweise angeben kann. Durch Festsetzung des endgültigen Steuerfußes ist es möglich, wenigstens bei den Lohnsteuerpflichtigen gleich die endgültige Steuerschuld anzufordern; die vorläufige Erhebung bleibt dann der Verordnung des Herrn Kultusminister entsprechend auf die sonstigen Steuerpflichtigen beschränkt und auch hier deckt sich vorläufige und endgültige Steuer Schuld eher, als wenn ohne weiteres der letztjährige Satz weiter erhoben würde.

Die Bekanntgabe der vom Staatsministerium festzusetzenden Verhältniszahl nach Artikel 12 D. R. St. G. kann voraussichtlich bis Ende dieses Monats erfolgen.

Wir haben die Beibehaltung der letztjährigen Verhältniszahl beantragt.

5. Die Vereinnahmung der vorläufig erhobenen Steuerbeträge kann noch in einer freien Spalte der 1925er Liste mit farbiger Tinte geschehen und dann in die neue Liste übertragen werden. Bei größeren Kirchengemeinden em-

pfiehlt sich gegebenenfalls die Buchung der vorläufigen Steuer auf Kartenblättern, weil die Übertragung in die neue Liste dann leichter ist und die alte Liste übersichtlicher bleibt. Mancherorts wird das Finanzamt in der Lage sein, wenigstens die Namen auch der Nicht-Pauschajpflichtigen in die neue Hebeliste einzutragen; dann könnte die vorläufige Zahlung gleich endgültig gebucht werden, die Liste aber wäre dann später auf kurze Zeit dem Finanzamt zur Eintragung der Ursteuergrundlagen zu überlassen.

6. Der Stiftungsrat wolle die Hebeliste vor dem Ausschreiben der Forderungszettel genau durchprüfen, da sich erfahrungsgemäß leicht unrichtige Bekenntnisfeststellungen und andere Fehler in derselben vorfinden. Soweit Pflichtige fehlen, wolle sie der Stiftungsrat in eine Zugangsliste aufnehmen und diese dem Finanzamt zur Ergänzung bezüglich der Ursteuergrundlagen mitteilen.

Es wird der Wunsch geäußert, daß die Ortskirchensteuer für Turnplätze, Turnhallen u. dgl. nachgelassen wird; wir empfehlen, auf Ansuchen diesem Wunsche stattzugeben, soweit auch die Gemeindesteuern nachgelassen werden.

7. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Steuergrundlagen kann der Voranschlag nur einjährig aufgestellt werden.

8. Die Kosten für die zur Aufstellung der Hebelisten gebrauchten Vordrucke erhebt die Akt.Gesellschaft Badenia hier durch Nachnahme bei den Kirchengemeinden.

Karlsruhe, den 11. März 1926.

Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Pfründenaus schreiben.

Wiltshand, Dekanat Lauda.

Warmbach, Dekanat Säckingen.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

#### Versehung.

13. März: Artur Mayer, Vikar in Osterburken, i. g. G. nach Schlierstadt.

#### Sterbfall.

9. März: Bernhard H. Wermes, Pfarrer von Warmbach, † in Schopfheim.

R. I. P.